

**Satzung des Vereins  
Volleyball Club Juniors Frankfurt am Main e.V.  
- VJF -**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Mitgliedschaften**

Der Verein führt den Namen

**„Volleyball Club Juniors Frankfurt am Main e.V.“, abgekürzt „Volleyball Juniors Frankfurt“, Kurzform: „VJF“**

Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen (lsb h) und im Hessischen Volleyballverband (HVV). Weitere Mitgliedschaften bedürfen der Beschlussfassung des Vorstands.

**§ 2 Vereinszweck**

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Vereinszweck ist die Förderung des Volleyballsports in Deutschland.

2.2 Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch:

- a. die Förderung und Ausübung des VolleyballspitzenSports,
- b. die Durchführung von Trainings- und Sportstunden,
- c. die Teilnahme am Ligaspielbetrieb, an Wettkämpfen sowie deren Ausrichtung,
- d. die Veranstaltung von Trainingslagern,
- e. die Anschaffung und Pflege von Sportgeräten und Material,
- f. die Anstellung und Ausbildung von Trainern, Betreuern und Kampfrichtern,
- g. die Absicherung der schulischen und pädagogischen Betreuung,
- h. die Organisation der physiotherapeutischen und medizinischen Betreuung,
- i. die Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung von jugendlichen Spielern.

2.3 Im VJF sollen insbesondere talentierte Nachwuchsspieler und Bundeskader des Deutschen Volleyball-Verbands gefördert werden. Die Arbeit dient der Entwicklung von Nationalspielern, deren langfristiger Vorbereitung auf Europa- und Weltmeisterschaften und Olympische Spiele sowie der Sicherung des Spitzenvolleyballs in Frankfurt und in Hessen bei gleichzeitiger Ermöglichung schulischer oder beruflicher Ausbildung mit dem jeweiligen Abschluss. Insoweit wird der Verein über den Deutschen Volleyball-Verband für den jeweiligen Olympiazyklus die Anerkennung als Bundesstützpunkt Volleyball Halle Nachwuchs männlich beantragen. Die Ausbildung erfolgt im Verbundsystem in Partnerschaft mit dem Deutschen Volleyball-Verband, dem Olympiastützpunkt Hessen, dem Landessportbund Hessen, dem Volleyball-Verband Hessen, den Eliteschulen des Sports, den Internaten und weiteren Partnern. Die Unterbringung und Betreuung jugendlicher Spieler soll in einer pädagogisch betreuten Wohneinrichtung erfolgen (folgend werden diese jugendlichen Spieler als „Internatsschüler“ bezeichnet) oder aber auch anderweitig.

2.4 Teil des Ausbildungskonzepts ist die Teilnahme von Mannschaften des VJF am Spielbetrieb der 2. Bundesliga der Deutschen Volleyball- Bundesliga (VBL) sowie

tieferklassiger Spielrunden und die Erfüllung der damit verbundenen Lizenzierungs- und Teilnahmevoraussetzungen.

2.5 Durch Beschlussfassung des Vorstands kann der Verein in Abteilungen gegliedert werden. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Vorstands.

2.6 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.7 Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie zu den Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und damit ausdrücklich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte und eines freiheitlichen Miteinanders. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist.

Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität.

Der Verein distanziert sich von diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen.

Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins in dieser Satzung bekennen, für diese eintreten und ihnen Geltung verschaffen.

Der Vorstand wählt eine Person als „Beauftragten für das Kindeswohl im Verein“, dies für die jeweilige Amtszeit des Vorstands.

2.8 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Volleyball-Verband e. V., Frankfurt, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2.9 Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt und dem Registergericht mitzuteilen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

3.1 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Durch die Geschäftsordnung für den Vorstand kann dies auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen werden.

3.2.1 Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts durch schriftliche Beitrittserklärung werden. Mitglieder sollen die jeweiligen Internatsschüler und mindestens ein(e) Sorgeberechtigte(r) sein; dies gilt entsprechend für externe jugendliche Spieler und deren Sorgeberechtigte. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

3.2.2 Mitglieder sollen zudem der Hessische Volleyballverband e.V. und der Deutsche Volleyball-Verband e.V. sein.

3.3 Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu. Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive und natürlichen Personen das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.

3.4 Von den Mitgliedern wird ein einheitlicher Jahresbeitrag erhoben. Über den Jahresbeitrag und Beitragsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

3.5 Über 3. 4 hinaus erfolgt die Finanzierung des Vereins durch freiwillige Zuschüsse und Spenden sowie von der Mitgliederversammlung festzusetzende monatliche Kostenbeiträge von Internatsschülern für deren Ausbildung, Unterbringung und Betreuung.

3.5 Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, der drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist,
- b) mit dem Tod eines Mitglieds oder bei juristischen Personen mit Vollzug der Liquidierung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 5)
- b) der Vorstand (§ 6).

## **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

5.1 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich zu einer Zusammenkunft ein. Die Einladung hat via E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Jedes Mitglied hat eine Stimme; die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung ebenfalls je eine Stimme. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

5.2 Die Tagesordnung der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu umfassen:

- a) Jahresbericht des Vorstandes, Bericht der Rechnungsprüfer, Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres,
- b) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes (dies, soweit Wahlen durchzuführen sind) und Bestellung von Vorstandsmitgliedern,
- d) Wahl zweier Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr,
- e) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags der Mitglieder
- f) Festsetzung des Haushaltsplanes des laufenden Geschäftsjahres.
- g) Festsetzung der monatlichen Kostenbeiträge von Internatsschülern für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung.

5.3 Der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen, sodann den Mitgliedern via E-Mail zu übersenden und in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Sitzungsleiters und des Protokollführers,

- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

5.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitglieder des Vereins können sich bei der Beschlussfassung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen; eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist in Schriftform zulässig.

5.5 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts Gegenteiliges geregelt ist oder zwingende gesetzliche Vorschriften andere Mehrheitserfordernisse vorgeben. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Stimmergebnisses nicht mit. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Die Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

## § 6 Der Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Beauftragten Finanzen
- c) dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
- d) dem Beauftragten für Sport
- e) einem durch Beschluss des Vorstandes des Deutschen Volleyball-Verbandes e. V. entsandten Vertreter
- f) einem gewählten Vertreter der Sorgeberechtigten der Internatsschüler
- g) dem Präsidenten des Hessischen Volleyballverbandes.

Verantwortliche Trainer und der Leiter des Bundesstützpunkts, soweit dieser nicht Vorstandsmitglied ist, nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend ohne Stimmrecht teil. Der Vorstand kann weiteren Gästen die Teilnahme gestatten.

6.2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in via E-Mail einzuberufenden Sitzungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern gegeben. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Entscheidungen können im schriftlichen oder telefonischen Rundlaufverfahren unter Einschaltung aller Vorstandsmitglieder nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstandes herbeigeführt werden.

6.2.1 Die Amts dauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes nach 6.1 a – d und f werden von der Mitgliederversammlung gewählt, alle Vorstandsmitglieder nach 6.1 von der Mitgliederversammlung bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

6.2.2 Die nach 6.1 e) zu erfolgende Benennung erfolgt grundsätzlich für die jeweilige Amtsperiode des Vorstandes, kann jedoch jederzeit abgeändert werden mit der Folge, dass der neu berufene Vertreter Vorstandsmitglied für die restliche Amtsperiode wird und das bisherige Mitglied zugleich ausscheidet.

6.2.3 Der Vertreter der Sorgeberechtigten der Internatsschüler wird auf Vorschlag der Sorgeberechtigten der aktuellen Internatsschüler von der Mitgliederversammlung gewählt.

6.2.4 Bei einem Wechsel im Vorstand nach 6.2.2 oder 6.2.3 und für den Fall, dass aus anderen Gründen während der Amtszeit des Vorstandes ein Vorstandsmitglied neu zu bestellen ist, kann die Bestellung – abweichend von 5.2 c) der Satzung – durch den übrigen Vorstand für die restliche Dauer der Amtsperiode erfolgen. Dies ist den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

6.3 Der Vorstand wählt jeweils aus seinen Reihen in der ersten Sitzung nach seiner Wahl einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorstand gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

6.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind je einzeln zur gerichtlichen und rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins befugt.

6.5 Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

6.6 Für die Rechnungslegung des Vereins zeichnet der Beauftragte für Finanzen verantwortlich; die Buchhaltung kann durch Beschluss des Vorstands durch Vertrag einer geeigneten Stelle übertragen werden.

6.7 Der Vorstand kann für die Erledigung der Vereinsgeschäfte ehren-, neben- und hauptamtliche oder auf Honorarbasis tätige Personen anstellen. Näheres zu den Aufgabenbereichen und Kompetenzen wird in den abzuschließenden Verträgen geregelt.

## § 7 Das Kuratorium

7.1 Für die Beratung des Vereins bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird ein Kuratorium gebildet. In diesem Rahmen ist das Kuratorium vor der Entscheidung über bedeutende Geschäftsvorfälle des Vereins zu beteiligen. Dies gilt u.a. für:

- a) Aufstellung eines Haushaltsplanes
- b) Grundsätzliche Veränderungen wesentlicher Teile der Konzeption, die der dualen Ausbildung mit Leistungsvolleyball und gleichzeitigem schulischem bzw. beruflichen Abschluss zu Grunde liegt.

Das Kuratorium befasst sich insbesondere auch mit der Verwendung öffentlicher Mittel und dem schulischen, beruflichen und sportlichen Fortkommen der Internatsschüler.

7.2 In dem Kuratorium sind vertreten:

1. Das Kultusministerium des Landes Hessen
2. Der Bereich Leistungssport des DOSB
3. Die Stadt Frankfurt am Main
4. Der Deutsche Volleyball-Verband e.V.
5. Der Vorsitzende des Vorstands des Vereins oder dessen Stellvertreter
6. Der gewählte Vertreter der Sorgeberechtigten der Internatsschüler
7. Der Hessische Volleyballverband
8. Der Olympiastützpunkt Hessen
9. Der Landessportbund Hessen

10. Auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung des Kuratoriums weitere natürliche und juristische Personen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

7.3 Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes des VJF. Dieser lädt via E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu Sitzungen ein oder führt schriftliche Beschlussfassungen herbei.

7.4 Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

7.5 Beschlüsse des Kuratoriums über Empfehlungen an den Vorstand, die Auswirkungen auf den Haushalt eines Mitgliedes des Kuratoriums haben könnten, bedürfen der Zustimmung dieses Mitgliedes; anderenfalls sind sie abgelehnt.

7.6 Der Vorstand des Vereins hat dem Kuratorium auf dessen Anforderung die Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die das Kuratorium zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

## **§ 8 Hybride/virtuelle Mitgliederversammlungen, schriftliche Beschlussfassungen**

8.1 Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physischen Versammlungsort in rein virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung).

8.2 Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

8.3 Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

8.4 Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat,
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst und
- nach erfolgter Beschlussfassung den Mitgliedern schriftlich zugestellt wurde.

8.5 Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Organe und Gremien des Vereins entsprechend.

## **§ 9 Datenschutz**

9.1 Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

9.2 Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

## **§ 10 Schlussbestimmung**

Die ursprüngliche Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 08.11.1983 in Höchst, Jahrhunderthalle der Firma Hoechst AG, einstimmig beschlossen und trat im Innenverhältnis mit sofortiger Wirkung, im Außenverhältnis ab Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Gleiches gilt sinngemäß für vorgenommene Satzungsänderungen. Die jeweils einstimmig beschlossenen Satzungsänderungen am 08.06.1984, 13.06.1986, 09.06.1990, 14.05.1995, 29.11.1998, 09.03.2002, 8.11.2009 und 27.10. 2013 sind eingearbeitet.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22. Februar 2020 einstimmig beschlossen und trat im Innenverhältnis mit sofortiger Wirkung, im Außenverhältnis mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die am 10. Dezember 2022 beschlossenen Satzungsänderungen in den §§ 6 und 7 sind eingearbeitet.

Die am 14. Dezember 2024 beschlossenen Satzungsänderungen in § 2 und § 8 sowie die Folgeänderungen sind eingearbeitet.

Die am 15.11.2025 beschlossenen Satzungsänderungen in § 6 sind eingearbeitet.